

An die Medien

Medienmitteilung vom 24. Juli 2026

Feuer- und Feuerwerksverbote gelten weiterhin - keine Ausnahmegewilligung für Grossfeuerwerk «Fire on the rocks»

Im ganzen Kanton Schaffhausen besteht nach wie vor ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe. Das Abbrennen von Feuerwerk ist auf dem ganzen Kantonsgebiet verboten. Ebenfalls untersagt sind Höhenfeuer. Aufgrund der ausserordentlichen Trockenheit wird für das Grossfeuerwerk «Fire on the rocks» keine Ausnahmegewilligung erteilt. Ganz generell sind im Zusammenhang mit Feuer zwingend die gebotenen Vorsichtsmassnahmen zu beachten.

Im ganzen Kanton Schaffhausen herrscht nach wie vor eine ausserordentliche Trockenheit und eine grosse Waldbrandgefahr. Weiterhin gilt das für den ganzen Kanton angeordnete Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe (im Abstand von 50m zum Waldrand) und das Feuerwerksverbot im ganzen Kantonsgebiet. Eine Entspannung der Situation wird nur durch längeren, intensiven Regenfall eintreten. Laut Wetterprognosen soll es bis anfangs August weiterhin heiss und trocken bleiben. Deshalb hat das Finanzdepartement auf Empfehlung des Teilstabs Trockenheit der Kantonalen Führungsorganisation und in Absprache mit den beiden betroffenen Gemeinden Neuhausen am Rheinfall und Laufen-Uhwiesen entschieden, dem Grossfeuerwerk «Fire on the rocks» keine Ausnahmegewilligung zu erteilen.

Das Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe (im Abstand vom 50m zum Waldrand) gilt für sämtliche Feuer. Das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen, insbesondere von Raucherwaren ist ebenfalls verboten. Gleiches gilt für offene Feuerstellen im Siedlungsgebiet.

Weiterhin erlaubt bleiben im Siedlungsgebiet Feuer in befestigten Feuerstellen sowie die Verwendung von Kohle-, Elektro- und Gasgrills. Das Feuer ist dabei ständig zu beobachten und ein allfälliger Funkenwurf ausserhalb der Feuerstelle sofort zu löschen. Das Feuer ist in gelöschtem Zustand zu verlassen. Bei starkem Wind ist ganz auf das Feuern im Freien zu verzichten.

Das Feuer- und Feuerwerksverbot gilt bis auf Widerruf. Das Abbrennen von Feuerwerk ist somit auch am Nationalfeiertag, dem 1. August, verboten. Ebenfalls untersagt sind Höhenfeuer. Zuwiderhandlungen können mit Busse bestraft werden. Die gegenwärtige Situation kann sich erst durch eine intensive Regenphase entspannen. Die zuständigen Behörden werden die Lage in Bezug auf die Waldbrandgefahr weiterhin laufend beurteilen und die erforderlichen Massnahmen treffen.

Auskünfte erteilt:

Christian Ritzmann, Vize-Staatsschreiber, +41 52 632 73 61 (Allgemeine Auskünfte)
Urban Brütsch, Kantonsforstmeister, Tel. + 41 52 632 73 53 (Waldbrandgefahr)